

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.07.2024

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.17-285/23

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2130

Geltungsdauer

vom: **5. Juli 2024**

bis: **5. Juli 2029**

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN

PAM BUILDING Deutschland GmbH

Concordiaplatz 3

51143 Köln

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen aus Metall mit
Anschluss von Kunststoffrohren**

"SVB-Steckverbinder-Brandschutz" und "PAM-GLOBAL IBS Intumeszenzmatte"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Verbindungsstücks mit der Bezeichnung "SVB Steckverbinder-Brandschutz" und dem mattenförmigen Baustoff mit der Bezeichnung "PAM-GLOBAL IBS Intumeszenzmatte".

Das Verbindungsstück besteht aus einem Stahlblechmantel, einem darin eingesetzten Körper aus Polypropylen mit zwei Lippendichtungen und einer mittig angeordneten Umwicklung aus einem dämmschichtbildenden Baustoff (sog. Brandschutzeinlage). Das Verbindungsstück ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen. Es werden 7 Größen – für Rohre mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 150 mm – hergestellt.

Der mattenförmige Baustoff besteht aus einem PE-Schaumstoffstreifen mit aufgeklebtem dämmschichtbildenden Baustoff.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

1.2.2 Die Verwendung des Verbindungsstücks in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von dem in dieser Zulassung genannten Bauprodukt eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Verbindungsstück (sog. Brandschutzverbinder)

2.1.2.1 Das Verbindungsstück "SVB - Steckverbinder – Brandschutz" besteht aus einem Körper aus Polypropylen in den beidseitig zwei Lippendichtungen aus EPDM eingesetzt sind und der außenseitig mit einer mittig angeordneten Umwicklung aus einem streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoff (sog. Brandschutzeinlage) versehen ist sowie aus einem darum herum angeordneten und mit Stahlblechbändern fixierten Stahlblechgehäuse. Das Verbindungsstück ist mit einer Schneckengewindeschelle zur Befestigung am Rohr auszuliefern.

2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse (inkl. Spannschellen) muss aus mindestens 0,5 mm dickem Edelstahl (Werkstoff Nr. 1.4301/ 1.4510-11) bestehen und drei Laschen zur Fixierung am Rohr aufweisen.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ROKU Strip" gemäß der Leistungserklärung Nr. 007/01/1307 vom 09.08.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, bestehen.

2.1.2.4 Die Schneckengewindeschelle und das Spannband bestehen aus Edelstahl. Das Spannband muss mindestens 0,6 mm dick und 9 mm breit sein.

2.1.2.5 Die Abmessungen des Verbindungsstücks mit dämmschichtbildender Einlage müssen den Angaben auf Anlage 1 oder Anlage 2 entsprechen.

2.1.3 Mattenförmiger dämmschichtbildender Baustoff

Der mattenförmige dämmschichtbildende Baustoff "PAM-GLOBAL IBS Intumeszenzmatte" muss aus einem 1 mm dicken PE-Schaumstoff¹ und einer aufgeklebten 3 mm dicken Lage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ROKU Strip FL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-2021 bestehen.

2.2 Kennzeichnung

Jedes Verbindungsstück und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein und jede Verpackung des mattenförmigen Baustoffs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Verbindungsstück und ggf. jede dazugehörige Verpackung bzw. jede Verpackung des mattenförmigen Baustoffs muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "SVB - Steckverbinder – Brandschutz" bzw. "PAM-GLOBAL IBS Intumeszenzmatte" (ggf. mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
Zulassungsnummer: Z-19.17-2130
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Verbindungsstück bzw. der Verpackung des mattenförmigen Baustoffs zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auf dem Verbindungsstück auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

¹ Der Baustoff muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baustoffen entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 für die Verbindungsstücke bzw. in Abschnitt 2.1.3 für den mattenförmigen Baustoff festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

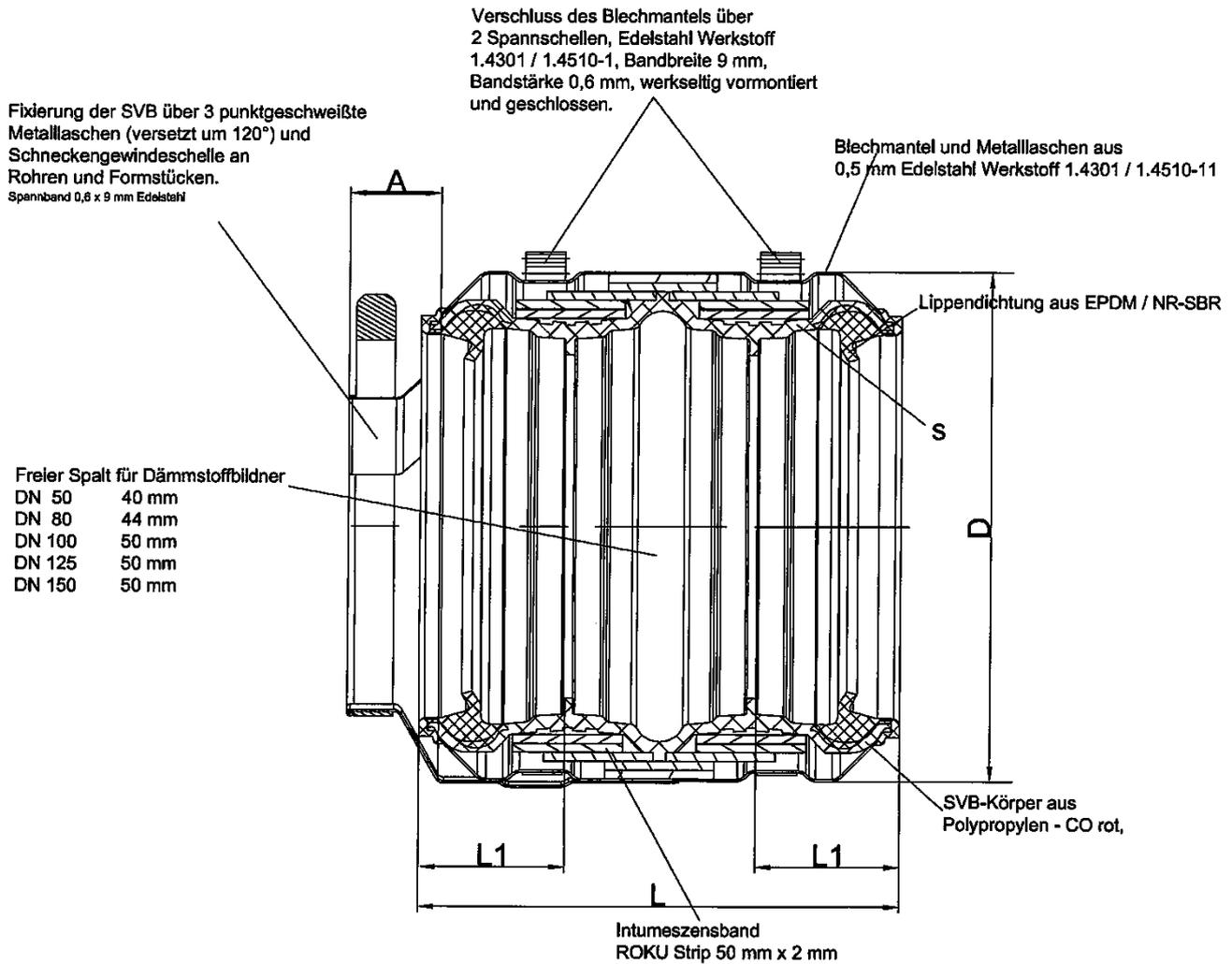
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und Beschaffenheit der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Verbindungsstücke und des mattenförmigen Baustoffs selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

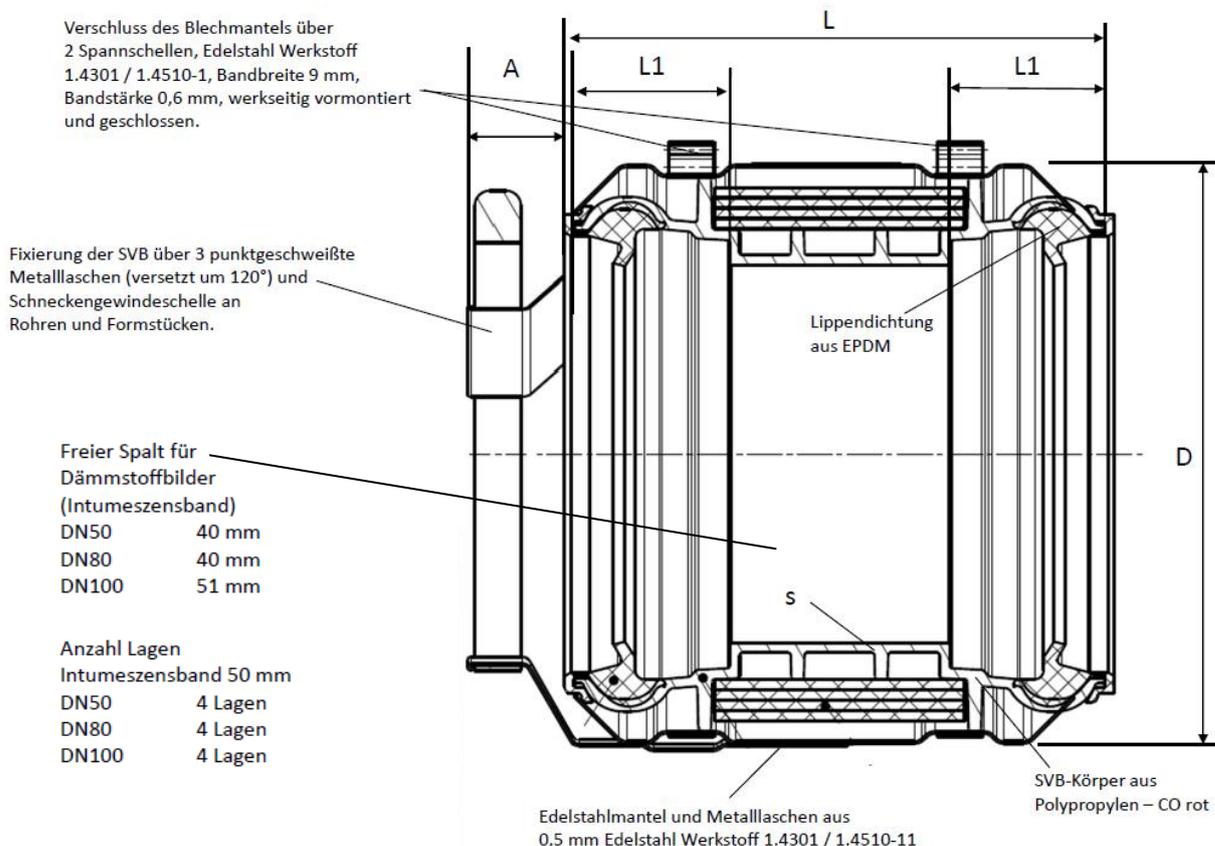


SVB Steckverbinder-Brandschutz							
DN	an SML/DN	an Kunststoff	L in mm	D in mm	A in mm	L1 in mm	s Wandstärke in mm (SVB-Körper aus PP)
50	50	56	101	90	17	30	2.0 (+0.3 - 0.2)
50		50	101	90	17	30	2.0 (+0.3 - 0.2)
80	80		111	116	17	33	2.5 (+0.3 - 0.2)
80		75	111	116	17	33	2.5 (+0.3 - 0.2)
100	100	110	137	135	20	43	3.0 (+0.3 - 0.2)
125	125		155	164	17	52	3.3 (+0.3 - 0.2)
150	150		155	187	18	52	3.5 (+0.3 - 0.2)

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren

Verbindungsstück "SVB Steckverbinder-Brandschutz"
 Variante 1

Anlage 1



SVB Steckverbinder-Brandschutz							
DN	an SML/DN	an Kunststoff	L in mm	D in mm	A in mm	L1 in mm	S Wandstärke in mm (SVB-Körper aus PP)
50	50	56	100 (+;- 3)	90 (+;- 3)	ca. 19	28 (+;- 3)	2,0 (+0,3 / - 0,2)
50		50	100 (+;- 3)	90 (+;- 3)	ca. 19	28 (+;- 3)	2,0 (+0,3 / - 0,2)
80	80		110 (+;- 3)	116,5 (+;- 3)	ca. 19	31 (+;- 3)	2,5 (+0,3 / - 0,2)
80		75	110 (+;- 3)	116,5 (+;- 3)	ca. 19	31 (+;- 3)	2,5 (+0,3 / - 0,2)
100	100	110	136 (+;- 3)	135 (+;- 3)	ca. 22	38 (+;- 3)	3,0 (+0,3 / - 0,2)

Bauprodukte für feuerwiderstandsfähige Abschottungen von Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren

Verbindungsstück "SVB Steckverbinder-Brandschutz" Variante 2

Anlage 2